

2021

**Satzung über die Benutzung der
kommunalen Friedhöfe
der Stadt Zörrbig - 1. Änderung**



STADT
ZÖRRBIG

Fachbereich

Bildung, Wirtschaft und Ordnung

15.12.2021

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Zörbig

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002 S. 46) und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 15.12.2021 (**Beschluss-Nr.: 2021-BV-108**) folgende

1. Ä n d e r u n g s s a t z u n g

erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Zörbig (Friedhofssatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 8 (4) wird neu aufgenommen: „Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Erbringung von Dienstleistungen möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme mitzuteilen, spätestens jedoch bis zum Abschluss der Arbeiten. Die Absätze 1 und 2 sowie 5 bis 7 finden keine Anwendung.“
2. § 8 (5) wird neu aufgenommen: „Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid für alle Friedhöfe der Stadt Zörbig. Die Zulassung gilt für zwei Kalenderjahre, unabhängig von der Intensität der Nutzung. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.“
3. § 8 (6) wird neu aufgenommen: „Den Gewerbetreibenden ist, soweit dies zur Ausübung ihres Gewerbes erforderlich ist, das Befahren der Wege nur mit dafür geeigneten Fahrzeugen (PKW / Kleintransporter bis 3,5 t) und maximal in Schrittgeschwindigkeit

gestattet. Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden und bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt. Das Befahren des Friedhofes außerhalb der festgelegten Wegeführung (auf Rasen, Anlagen u.a.) ist nicht gestattet.“

4. § 8 (7) wird neu aufgenommen: „Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Unterbrechung oder Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Erde und sonstige Materialien sind von den Gewerbetreibenden oder deren Angestellten auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten einschließlich Pflanzen und Pflanzenrest sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.“
5. § 16 wird gestrichen.
6. § 27 (7) Satz 2 wird gestrichen.
7. § 32 (1) erhält folgende neue Fassung: „Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung, Einrichtung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu dieser Anlass bzw. in Auftrag gegeben hat.“
1. § 33 (1) erhält folgende neue Fassung: „Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.“
2. § 33 (3) wird gestrichen.
3. Die Anlage 1 wird durch die Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.
4. Die Anlage 2 wird durch die Anlage 2 dieser Satzung ersetzt.

Artikel 2

(Inkrafttreten / Außerkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zörbig, den 15.12.2021



Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig





Anlage 1 - Abmessung von Grabstätten

Abmessung von Grabstätten

Die Bemessung der Grabstätten nach der Nettograbfläche wird wie folgt vorgenommen:

Lfd. Nr.	Art der Grabstätte	Länge x Breite	Flächenbedarf
1.	Reihengrabstätte für Personen ab vollendetem 10. Lebensjahr	2,00 x 0,90	1,80 m ²
2.	Reihengrabstätte für Personen bis zum vollendetem 10. Lebensjahr	1,50 x 0,70	1,05 m ²
3.	Urnenreihengrabstätte	0,60 x 0,70	0,42 m ²
4.	Urnengemeinschaftsgrabstätte	0,50 x 0,50	0,25 m ²
5.	Einzelwahlgrab nach § 17 ab 10 Jahre	2,00 x 0,90	1,80 m ²
	Einzelwahlgrab nach § 17 bis 10 Jahre	1,50 x 0,70	1,05 m ²
6.	Doppelwahlgrab nach § 17	2,00 x 2,30	4,60 m ²
7.	jede weitere Wahlgrabstätte nach § 17	2,00 x 1,40	2,80 m ²
8.	Urnenwahlgrab; 2-stellig	0,70 x 1,00	0,70 m ²
9.	Urnenwahlgrab; 4-stellig	1,00 x 1,00	1,00 m ²
10.	Urnenwahlgrab; 5-stellig	1,50 x 0,70	1,05 m ²
11	Urnenwahlgrab; 2-stellig (mit Einfassung)	0,70 x 1,00	0,70 m ²



Gebührentarif

I. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 (2) der Friedhofssatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	207,00 EUR
	b) vom vollendeten 10. Lebensjahr	355,00 EUR
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	82,00 EUR
3.	Überlassung einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 und mit der Pflegeverpflichtung durch die Stadt	
	a) ohne individuelle Kennzeichnung und Grabgestaltung	987,00 EUR
	b) mit Gestaltungselementen und namentlicher Benennung der Verstorbenen zzgl. der für die Gestaltung anfallenden Auslagen	987,00 EUR
II. Gebühren für Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	a) aa) eine Einzelgrabstätte nach § 17 vom vollendeten 10. Lebensjahr	711,00 EUR
	bb) eine Einzelgrabstätte nach § 17 bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	414,00 EUR
	cc) eine Doppelgrabstätte nach § 17	2.362,00 EUR
	dd) jede weitere Grabstätte nach § 17	1.181,00 EUR
	b) aa) Verlängerung des Nutzungsrechts je 5 Jahre (bei Einzelgrabstätte)	51,00 EUR
	bb) Verlängerung des Nutzungsrechts je 5 Jahre (bei Doppelgrabstätte)	295,00 EUR
cc) Verlängerung des Nutzungsrechts je 5 Jahre (bei jeder weiteren Grabstätte)	147,00 EUR	
2.	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) für	
	a) aa) eine Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig, ggf. zzgl. Herstellungskosten der Einfassung	359,00 EUR
	bb) eine Urnenwahlgrabstätte, 4-stellig	592,00 EUR
	cc) eine Urnenwahlgrabstätte, 5-stellig	705,00 EUR
	b) aa) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je 5 Jahre (bei 2-stelliger Grabstätte)	44,00 EUR
bb) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je 5 Jahre (bei 4-stelliger Grabstätte)	64,00 EUR	

	cc)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je 5 Jahre (bei 5-stelliger Grabstätte)	67,00	EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer vorhanden Gruft auf dem Friedhof Löberitz nach § 19 (3)			
	a)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Zubelegungen je 5 Jahre	276,00	EUR
	b)	Verlängerung des Nutzungsrechts rückwirkend je 5 Jahre	276,00	EUR
III. Bestattungsgebühren				
1.	Das Ausheben und Schließen von Reihengräbern für Verstorbene (§ 15 Friedhofssatzung) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen oder unter Abkürzung des Zahlungsweges unmittelbar an den gewerblichen Dritten zu zahlen.			
2.	a)	für die Beisetzung in Gemeinschaftsgrabstätten (§ 14 (2) Ziff. 5a und 5b Friedhofssatzung) je Beisetzung	257,00	EUR
	b)	für die Beisetzung in Urnenreihengräber und Wahlgräber (§ 14 (2) Ziff. 3 und 4, § 17 sowie § 19a Friedhofssatzung) je Beisetzung	128,00	EUR
IV. Umbettungsgebühren				
1.	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen oder unter Abkürzung des Zahlungsweges unmittelbar an den gewerblichen Dritten zu zahlen.			
2.	Für die im Zuge der Umbettung von Aschen durchzuführenden Erdarbeiten werden nachfolgende Gebühren erhoben:			
	a)	für das Ausgraben von Aschen	428,00	EUR
	b)	für die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV. erhoben.		
V. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen				
1.	a)	Zörbig	220,00	EUR
2.	a)	Löberitz	150,00	EUR
	b)	Priesdorf	150,00	EUR
	c)	Schortewitz	150,00	EUR
	d)	Großzöberitz	150,00	EUR
3.	a)	Rieda	65,00	EUR
	b)	Quetzdölsdorf	65,00	EUR
	c)	Löbersdorf	65,00	EUR
VI. Verwaltungsgebühren				
1.	Genehmigung von Grabmälern und Grabeinfassung		33,00	EUR

2.	Zulassungsgebühr für Dienstleister gemäß § 8 (1)	14,00	EUR
3.	Beräumung / Einebnung der Grabstelle je Stunde und Mitarbeiter	14,00	EUR
4.	Verwaltungsgebühr bei Urnenversand zzgl. Porto	14,00	EUR
5.	Zweitausfertigung von Verleihungsurkunden, etc.	14,00	EUR
6.	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug	28,00	EUR
7.	Sonstige Tätigkeiten entsprechend der Satzung nach Aufwand je halbe Stunde	28,00	EUR